



Erläuterungen zur Verordnung über die Zuständigkeiten zur Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen

1. Ausgangslage

Das heutige bundesrechtliche Ordnungsbussenverfahren beschränkt sich auf Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften und des Betäubungsmittelrechts. Das totalrevidierte Ordnungsbussengesetz (OGB; SR 741.03), das per 1. Januar 2020 in Kraft tritt, sieht neu die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens auf weitere bundesrechtliche Erlasse, wie namentlich das Bundesgesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NHG; SR 451), das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) und das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) vor. Die Ordnungsbussenverordnung des Bundes regelt in zwei Anhängen die konkreten Übertretungstatbestände und setzt die jeweiligen Ordnungsbussenbeträge fest. Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 OBG müssen die Kantone die neben der Kantonspolizei zuständigen Organe, die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt werden, bezeichnen. Mit der Schaffung der neuen Verordnung über die Zuständigkeiten zur Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen wird diesem Gesetzgebungsauftrag nachgekommen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

2.1 Verordnung über die Zuständigkeiten zur Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen

2.1.1 § 1 Zuständigkeiten

§ 1 Zuständigkeiten

¹ Zur Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen sind die Angehörigen des Polizeikorps der Kantonspolizei zuständig.

² Zur Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen sind zudem folgende Organe zuständig:

- a) Mitarbeitende des Migrationsamtes für Übertretungen nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 und nach dem Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998;
- b) Mitarbeitende der Abteilung Arbeitsinspektorat des Amtes für Wirtschaft und Arbeit für Übertretungen nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986;
- c) Leiterin oder Leiter der Kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie deren Stellvertretung für Übertretungen nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966;
- d) Mitarbeitende des Amtes für Umwelt und Energie für Übertretungen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991;
- e) Revierförsterinnen und Revierförster, die Kreisforstingenieurin oder der Kreisforstingenieur sowie die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für Übertretungen nach dem Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 OBG haben die Kantone die zur Erhebung der Ordnungsbussen zuständigen Organe zu bezeichnen.

Wie bisher (vgl. § 1a der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt [Polizeiverordnung, PoIV; SG 510.110]) sind die Angehörigen des Polizeikorps der Kantonspolizei für die Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen zuständig. In Absatz 2 werden die weiteren Organe, die für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständig sind, für die jeweiligen Bundesgesetze explizit genannt. Die Zuständigkeiten der weiteren Organe richten sich nach dem betroffenen Fachbereich und orientieren sich an Anhang 2 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen, der die Zuständigkeiten für die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen normiert.

2.1.2 § 2 Weisungsbefugnis der Kantonspolizei

§ 2 Weisungsbefugnis der Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei hat gegenüber den weiteren zuständigen Organen Weisungsbefugnis.

Im Interesse eines einheitlich gehandhabten bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahrens verfügt die Kantonspolizei über eine Weisungsbefugnis gegenüber den anderen Organen, die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständig sind.

2.2 Änderung anderer Erlasse

2.2.1 Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PoIV)

§ 1a der PoIV regelt die Zuständigkeit der uniformierten Angehörigen der Kantonspolizei zur Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen gestützt auf das OBG und das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121). Da die Zuständigkeit neu in § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen geregelt ist, ist dieser Paragraph zu streichen.

2.2.2 Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen, Anhang 2 (Zuständigkeit für die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen)

Anhang 2 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen wird an die Zuständigkeiten der vorliegenden Verordnung über die Zuständigkeiten zur Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen angepasst.